

Gesuch

um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung einer **Unterhaltungslotterie**

(gemäss Art. 12 des Gesetzes über das Lotteriewesen des Kantons Graubünden)

Name und Sitz des Veranstalters:

(Name)

.....

(Ort)

Name und Adresse des Präsidenten oder des Kassiers:

(Name)

.....

(Adresse)

Name und Programm des Unterhaltungsanlasses:

.....

Datum und Lokal des Unterhaltungsanlasses:

(Datum)

.....

(Lokal, Ort)

Bei Tombolas:

Anzahl und Preis der auszugebenden Lose:

Anzahl

Preis CHF

Bei Lottos:

Anzahl und Preis der Lottokarten

Anzahl

Preis CHF

und der vorgesehenen Spielgänge:

Anzahl

.....

Anzahl, Art und Wert der Gewinne:

Anzahl

Wert CHF

.....

(Art)

Verwendung des Reingewinnes:

.....

Ort und Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Aus dem kantonalen Gesetz über das Lotteriewesen vom 24. April 2006 (Stand 1. Januar 2016):

Tombolas und Lottos sind im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten zulässig, wenn sie bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden.

Für den gleichen Veranstalter dürfen im Jahr höchstens zwei Unterhaltungslotterien bewilligt werden. Die Bewilligung wird jeweils für einen Unterhaltungsanlass erteilt und gilt längstens bis am Ende dieses Anlasses.

Lose dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung und frühestens 30 Tage vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.

Der Wert der Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Gesamtlossumme ausmachen.

Die Bewilligung soll verweigert werden, wenn der Veranstalter nicht genügend Gewähr für die richtige Durchführung bietet oder keine im Kanton wohnende Person die Verantwortung hierfür übernimmt.